



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: [geschaeftsstelle@brms.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle@brms.nrw.de)

## Sitzungsvorlage 43/2013

### Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Bezirk

Berichterstatter: Abteilungsdirektor Hans-Jürgen Hagemann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektor Hans-Joachim Nolte  
Tel.: 0251-411-1553

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 6 der Sitzung der Strukturkommission am 16.09.2013
- TOP 9 der Sitzung des Regionalrates am 23.09.2013

### Beschlussvorschlag

#### für die Verkehrskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

#### für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

## **Die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie**

Die EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL) ist am 26. November 2007 in Kraft getreten und mit der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes am 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Die Mitgliedstaaten haben für die Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement festzulegen, wobei der Schwerpunkt auf der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten liegt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die sich hieraus ergebenden Vorgaben mit Durchführungsfristen zwischen 2011 und 2015 in verschiedenen Arbeitsschritten umzusetzen. Zuständige Behörden für die Umsetzung sind die Bezirksregierungen. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) koordiniert landesweit den Prozess.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arbeitsschritte:

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Gewässerabschnitte, an denen potentielle signifikante Hochwasserrisiken bestehen (abgeschlossen bis Ende 2011).
- Erstellung von Hochwassergefahren- und –risikokarten für diese Gewässer (bis Ende 2013).
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für diese Gewässer (bis Ende 2015).

Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und die Bestimmung der Gebiete mit einem potentiell signifikanten Risiko wurden landesweit im Auftrag des MKULNV durchgeführt. Hierüber hat die Bezirksregierung Münster den Regionalrat in seiner Sitzung am 04. Juli 2011 informiert.

Insgesamt liegen im Planungsgebiet der Bezirksregierung Münster 72 Risikogewässer mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Für diese Risikogewässer müssen neben den o.g. Arbeitsschritten auch Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bis Dezember 2013 festgesetzt werden.

Die Erstellung der Gefahren- und Risikokarten entsprechend Arbeitsschritt 2 ist inzwischen nahezu abgeschlossen, die Karten werden landesweit bis Ende September 2013 zusammengetragen, sie werden vom Umweltministerium freigegeben und über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Erarbeitung dieser Karten hat die Bezirksregierung Münster in den vergangenen Jahren in enger Abstimmung mit den Kommunen und unteren Wasserbehörden für die jeweiligen Gewässer vorgenommen. Dabei haben die Kommunen neben der Prüfung der Kartendarstellungen / Überflutungsflächen vor allem zusätzliche Informationen eingetragen: dazu gehören Einrichtungen mit sensiblen Nutzungen (Tiefgaragen, Kindergärten, Schulen etc.), evakuierungsbedürftige Einrichtungen (Krankenhäuser), wichtige Ver- und Entsorgungseinrichtungen, unzugängliche Brücken oder für den Hochwasserschutz kritische Bereiche (enge, problembehaftete Durchlässe, Brücken, Wehre). Diese Vorgehensweise war aus den Erfahrungen des Hochwassers im August 2010 abgeleitet worden.

Die Karten belegen, dass in vielen Kommunen der Hochwasserschutz zwar für das 100-jährliche Ereignis ausreicht und "keine dramatischen" Überflutungen eintreten, dass aber bei Extremereignissen sehr wohl gravierende Probleme vorliegen, die einer Problemlösung zugeführt werden müssen.

Derzeit wird die Risikomanagementplanung entsprechend Arbeitsschritt 3 vorbereitet. Darauf hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom Juli 2013 (s. Anlage 1) die betreffenden Institutionen hingewiesen und die konkreten Termine für die Gewässersysteme angekündigt.

Die Arbeiten umfassen inhaltlich ein weites Spektrum von der Gefahrenabwehr über das Planungsrecht / die Bauleitplanung hin zu wasserwirtschaftlichen Fragestellungen, sie sind in der Broschüre des Umweltministeriums zur Information der Öffentlichkeit (s. Anlage 2) umfassend dargestellt. Außerdem werden Hinweise und Erläuterungen für die Kommunen zu dem Planungsprozess formuliert, die im Schreiben des Städte- und Gemeindebunds enthalten sind (s. Anlage 3).

Bei der Behandlung der Themenfelder wird zur Arbeitserleichterung für alle Beteiligten soweit möglich auf bereits vorliegende Broschüren, Leitfäden etc. verwiesen (bspw. Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums).

Bei den gewässerbezogenen Maßnahmen werden diejenigen zur Umsetzung der WRRL aus den Umsetzungsfahrplänen übernommen, sofern sie zum Hochwasserschutz Beiträge liefern. Dies dient gleichermaßen der Reduzierung des Flächenverbrauchs und auch der effektiven Nutzung von Steuergeldern.

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten für die Risikogewässer wird fristgemäß bis Dezember 2013 nur als vorläufige Sicherung möglich sein, die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung dürften erst in den folgenden Jahren eingeleitet werden.



Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

23. Juli 2013  
Seite 1 von 5

**siehe Verteiler**

Aktenzeichen:  
54.10.08.03-001

**Auftaktveranstaltung zur Hochwasserrisikomanagement-Planung in der Managementeinheit Berkel, Ahauser Aa, Beurserbach und Schlinge**

Auskunft erteilt:  
Frau Hiller

Anlagen:

Broschüre "Hochwasserrisiko-Management  
Rundbrief des Städte- und Gemeindebundes zur EG-HWRM-RL  
Verteiler

Durchwahl:  
411-5647  
Telefax: 411-85647  
Raum: 113  
E-Mail:  
anika.hiller  
@brms.nrw.de

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

jetzt geht es los! Wir wollen mit Ihnen in die dritte und wichtigste Phase der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie, die Erarbeitung der Hochwasserrisiko-Management-Pläne, starten und laden Sie und Ihre Mitarbeiter herzlich ein, zur Auftaktveranstaltung am

48147 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Telefax: 0251 411-5800  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

**Dienstag, den 12. November 2013 von voraussichtlich 9 bis 15 Uhr**

in das Rathaus der Stadt Stadtlohn (Großer Sitzungssaal),  
Markt 3 in 48703 Stadtlohn, zu kommen.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Vom Hbf Buslinie 17  
Bis Haltestelle „Stadtspark  
Wienburg“

**Bitte merken Sie sich diesen Termin vor! Nach den Sommerferien erhalten Sie eine detaillierte Einladung mit begleitenden Unterlagen.**

Mit der DB Richtung  
Gronau oder Rheine  
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Im Oktober 2011 haben wir Sie in unserer ersten Veranstaltung zur Umsetzung der europäischen Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie im Schloss in Münster bereits über die Ziele und Inhalte der Richtlinie sowie über den abgeschlossenen ersten Arbeitsschritt der „vorläufigen Bewertung des signifikanten Hochwasserrisikos“ informiert. Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite <http://www.bezirksregierung-muenster.de/HWRM>.

Bürgertelefon:  
0251 411 – 4444  
Schultelefon:  
0251 411 - 4113  
Grünes Umweltschutztelefon:  
0251 411 – 3300

Seit Mitte 2012 befinden wir uns in der Zusammenarbeit mit Kommunen und Kreisen, um die erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisiko-Karten basierend auf Ihren Ortskenntnissen zu ergänzen. An dieser Stelle danken wir Ihnen bereits herzlich für Ihre konstruktiven Rückmeldungen!

Konto der Landeskasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00  
Konto: 61 820  
IBAN : DE24 3005 0000 0000  
0618 20  
BIC : WELADED



Aufbauend auf den fertig gestellten Karten möchten wir nun gemeinsam mit Ihnen die Risikobewertung als Grundlage für die Zielsetzung und Maßnahmenplanung durchführen und Sie in die Phase der Maßnahmen erfassung einführen.

Während wir als Bezirksregierung den Prozess der Hochwasserrisiko-Managementplanung organisieren und koordinieren, haben Sie als Maßnahmenträger die wichtige Aufgabe, den Hochwasserrisiko-Managementplan "mit Leben zu füllen". Die Handlungsbereiche der Maßnahmen zur Hochwasserrisiko-Managementplanung betreffen dabei vor allem kommunale Aufgaben, die sich sowohl auf planerisches Handeln als auch auf die Bereiche Gefahrenabwehr und Schadensminimierung beziehen:

- Flächenvorsorge
- Natürlicher Wasserrückhalt
- Technischer Hochwasserschutz
- Bauvorsorge
- Risikovorsorge
- Informationsvorsorge
- Verhaltensvorsorge
- Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz
- Hochwasserbewältigung
- Regeneration

Wir haben die Veranstaltung so geplant, dass folgende Aspekte angesprochen und diskutiert werden:

**1. Hochwassergefahren-Karten und Hochwasserrisiko-Karten** -  
Rückblick auf die Erarbeitung und Erläuterungen zum Inhalt

**2. Risikobereiche und Risikobeschreibung** -  
Gemeinsame Diskussion und Entscheidung

**3. Hochwasserrisiko-Managementplan und Maßnahmenplanung** -  
Einführung in Handlungsbereiche, Ziel- und Maßnahmentypenkatalog  
sowie Auftrag zur Maßnahmen erfassung

Zur Vorbereitung finden Sie bereits jetzt weitere Informationen zum Hochwasserrisiko-Management in der beigefügten Broschüre und dem Rundbrief des Städte- und Gemeindebundes sowie unter <http://www.bezirksregierung-muenster.de/HWRM>. Zusätzliche Unterlagen erhalten Sie mit der detaillierten Einladung nach den Sommerferien.

Mit freundlichen Grüßen,

i. A.

gez. Hiller



**Verteiler:**

Bürgermeister der Stadt Ahaus  
Fachbereiche Bauen / Planen und Umwelt  
Fachbereiche Gefahrenabwehr / Katastrophenschutz  
Rathausplatz 1  
48683 Ahaus

Bürgermeister der Stadt Gescher  
Fachbereiche Bauen / Planen und Umwelt  
Fachbereiche Gefahrenabwehr / Katastrophenschutz  
Marktplatz 1  
48712 Gescher

Bürgermeister der Stadt Stadtlohn  
Fachbereiche Bauen / Planen und Umwelt  
Fachbereiche Gefahrenabwehr / Katastrophenschutz  
Markt 3  
48703 Stadtlohn

Bürgermeister der Gemeinde Südlohn  
Fachbereiche Bauen / Planen und Umwelt  
Fachbereiche Gefahrenabwehr / Katastrophenschutz  
Winterswyker Straße 1  
46354 Südlohn

Bürgermeister der Stadt Vreden  
Fachbereiche Bauen / Planen und Umwelt  
Fachbereiche Gefahrenabwehr / Katastrophenschutz  
Burgstraße 14  
48691 Vreden

Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck  
Fachbereiche Bauen / Planen und Umwelt  
Fachbereiche Gefahrenabwehr / Katastrophenschutz  
Markt 1  
48727 Billerbeck



Bürgermeister der Stadt Coesfeld  
Fachbereiche Bauen / Planen und Umwelt  
Fachbereiche Gefahrenabwehr / Katastrophenschutz  
Markt 8  
48653 Coesfeld

Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl  
Fachbereiche Bauen / Planen und Umwelt  
Fachbereiche Gefahrenabwehr / Katastrophenschutz  
Hauptstraße 30  
48720 Rosendahl

Landrat des  
Kreises Borken  
Fachbereiche Bauen / Planen und Umwelt  
Fachbereiche Gefahrenabwehr / Katastrophenschutz  
Burloer Straße 93  
46325 Borken

Landrat des  
Kreises Coesfeld  
Fachbereiche Bauen / Planen und Umwelt  
Fachbereiche Gefahrenabwehr / Katastrophenschutz  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld

Landwirtschaftskammer NRW  
Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland  
Borkener Str. 25  
48653 Coesfeld

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen  
Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster

Handwerkskammer Münster  
Bismarckallee 1  
48151 Münster



Grundbesitzerverband NRW  
Oststraße 162  
40210 Düsseldorf

Seite 5 von 5

Waterschap Rijn en IJssel  
Bram Zandstra  
Postbus 148  
NL 7000 AC Doetinchem

REGIONALE 2016 Agentur GmbH  
Schlossplatz 4  
46342 Velen





Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211-4587-1  
Telefax 0211-4587-211  
E-Mail:  
peter.queitsch@Kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/2 23-20 qu-ko  
Ansprechpartner/in:  
Hauptreferent Dr. Peter Queitsch  
Durchwahl 0211-4587-237

25.04.2013

Schnellbrief 77/2013

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 2007/60/EG;  
hier: Fertigstellung der Hochwasser-Gefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten bis zum 22.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

das am 01.03.2010 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz (WHG) setzt in den §§ 72 bis 81 WHG die EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 2007/60/EG in deutsches Recht um.

Mit dem „Hochwasserrisiko-Management“ hat die Europäische Union einen neuen Begriff verbindlich eingeführt. Ziel ist es, die Risiken für vier „Schutzgüter“ nachhaltig zu minimieren: die menschliche Gesundheit, die Umwelt, unser Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten.

#### 1. Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 2007/60/EG

Die EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 2007/60/EG gibt klare Instrumente und ein festes Fristenkonzept vor. Diese Vorgaben sind in den §§ 72 ff. WHG umgesetzt worden. Dabei wird bei der EU-Richtlinie grundsätzlich auf ein Hochwasser-Ereignis abgestellt, dessen Wiederkehrintervall größer bzw. gleich bei 100 Jahren liegt (- sog. HQ 100 - Art. 6 Abs. 3 der EU-Richtlinie). Dieses sog. HQ 100 ist auch in § 74 Abs. 2 WHG gesetzlich verankert worden.

Bis zum 22.12.2015 werden in Nordrhein-Westfalen auf regionaler Ebene Hochwasserrisiko-Managementpläne in drei Schritten unter der Federführung der Bezirksregierungen erstellt:

#### 1. Schritt: Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos

Bis zum 22.12.2011 musste die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos abgeschlossen sein. Es wurden durch das Land NRW Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko festgelegt. Diese Festlegung der Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) ist abgeschlossen. In der Zeit von Oktober 2011 bis März 2012 hatte das Umweltministerium NRW gemeinsam mit der jeweiligen zuständigen Bezirksregierung hierzu fünf Informationsveranstaltungen für die Städte und Gemeinden zum Stand des Hochwasserschutzes in NRW durchgeführt.

## 2. Schritt: Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten

Die Hochwassergefahrenkarten und die Hochwasserrisikokarten müssen bis zum 22.12.2013 erstellt werden.

## 3. Schritt: Hochwasserrisiko-Managementpläne

Bis zum 22.12.2015 erfolgt die Erarbeitung, Priorisierung und Terminierung von Maßnahmen in Hochwasserrisiko-Managementplänen.

## 2. Mitwirkung der Städte und Gemeinden sowie Eigenvorsorge (§ 5 Abs. 2 WHG)

Im Jahr 2013 müssen bis zum 22.12.2013 durch das Land Nordrhein-Westfalen die Hochwasser-Gefahrenkarten (§ 74 Abs. 1 bis Abs. 3 WHG) und die Hochwasser-Risikokarten (§ 74 Abs. 4 WHG) erstellt werden.

Es ist wichtig, dass sich die Städte und Gemeinden frühzeitig mit dem Thema „Hochwasserschutz“ auseinandersetzen, weil die Hochwasser-Gefahrenkarten (§ 74 Abs. 1 WHG) und die Hochwasser-Risikokarten (§ 74 Abs. 4 WHG) nach § 79 WHG der Öffentlichkeit nach ihrer Fertigstellung am 22.12.2013 bekannt gegeben werden. Insoweit muss davon ausgegangen werden, dass es nach der Veröffentlichung zu Rückfragen von betroffenen Grundstückseigentümern kommen wird. Federführend für die Aufstellung der Hochwasser-Gefahrenkarten (§ 74 Abs. 1 WHG) und die Hochwasser-Risikokarten (§ 74 Abs. 4 WHG) sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen.

Das Umweltministerium NRW hat zugesagt, dass die Bezirksregierungen in einen Dialog mit den Städten und Gemeinden eintreten. Es wird deshalb empfohlen, mit den Bezirksregierungen die Erstellung der Hochwasser-Gefahrenkarten sowie Hochwasser-Risikokarten im Jahr 2013 konstruktiv zu begleiten, um nach der Veröffentlichung der Hochwasser-Gefahrenkarten und Hochwasser-Risikokarten betroffenen Bürgerinnen und Bürgern qualifiziert Auskünfte über beabsichtigte oder bereits geplante Maßnahmen der Städte und Gemeinden zum Hochwasserschutz geben zu können. Dabei ist zu beachten, dass mit der Erstellung der Hochwasser-Gefahrenkarten und Hochwasser-Risikokarten sich auch ergeben kann, dass Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) anders festgelegt werden.

Zugleich empfiehlt es sich für eine Stadt bzw. Gemeinde, im Vorfeld der Veröffentlichung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten in eine Vorprüfung einzusteigen, mit welchen Maßnahmen, Hochwassergefahren für die betroffe-

nen Grundstückseigentümer vermindert werden können, denn im Zusammenhang mit Schäden durch Hochwasser ist auch eine Amtshaftung der Stadt bzw. Gemeinde (Art. 34 GG, § 839 BGB) nicht ausgeschlossen (vgl. insgesamt: Guckelberger, UPR 2012, S. 361 ff.; Queitsch UPR 2011, S. 130 ff.).

Außerdem ist es wichtig, die Bürgerinnen und Bürger darauf hinzuweisen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Hierzu kann in einem ersten Schritt gehören, dass die Wohngebäudeversicherung und die Hausratversicherung um die sog. Elementarschadensversicherung erweitert werden, damit auch Schäden durch Hochwasser abgesichert sind. Reguläre Wohngebäude- und Hausratversicherungen decken lediglich Schäden durch Hagel, Blitz und Sturm ab. Sie bieten aber keinen Versicherungs- und Deckungsschutz für Schäden durch Überflutungen, die durch Hochwasser oder Katastrophenregen ausgelöst werden (vgl. [www.gdv.de](http://www.gdv.de). - Stichwort: Elementarschadensversicherung).

### 3. Der Begriff „Hochwasser“ (§ 72 WHG)

Hochwasser ist nach der Gesetzesdefinition in § 72 Satz 1 WHG eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer (Flüsse, Bäche). Nach § 72 Satz 2 WHG in der ab dem 01.08.2013 geltenden Fassung (BGBl. I 2013, S. 95 ff., S. 99) sind vom Begriff des Hochwassers Überschwemmungen aus Abwasseranlagen ausgenommen. Insoweit haben die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG i.V.m. § 53 Abs. 1 LWG NRW) dafür zu sorgen, dass es durch öffentliche Abwasseranlagen nicht zu Überschwemmungen kommt.

### 4. Bewertung von Hochwasserrisiken und Risikogebiete

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG mussten die zuständigen Behörden das Hochwasserrisiko bewerten und danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) bestimmen. Hochwasserrisiko ist nach § 73 Absatz 1 Satz 2 WHG die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

### 5. Hochwasser-Gefahrenkarten und Hochwasser-Risikokarten

Nach § 74 Abs. 1 WHG erstellen die zuständigen Behörden für die Risikogebiete in den nach § 73 Absatz 4 WHG maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten Gefahrenkarten und Risikokarten in dem Maßstab, der hierfür am besten geeignet ist.

Gefahrenkarten erfassen nach § 74 Abs. 2 Satz 1 WHG die Gebiete, die bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet werden:

- Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen,

- Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre – sog HQ 100),
- soweit erforderlich, Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Gefahrenkarten müssen nach § 74 Abs. 3 WHG jeweils für die Gebiete nach § 74 Abs. 2 Satz 1 WHG Angaben enthalten

- zum Ausmaß der Überflutung,
- zur Wassertiefe oder, soweit erforderlich, zum Wasserstand,
- soweit erforderlich, zur Fließgeschwindigkeit oder zum für die Risikobewertung bedeutsamen Wasserabfluss.

Risikokarten erfassen nach § 74 Abs. 4 Satz 1 WHG die möglichen nachteiligen Folgen der in § 74 Absatz 2 Satz 1 WHG genannten Hochwasserereignisse.

## 6. Hochwasser-Risikomanagementpläne

Die zuständigen Behörden stellen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 WHG für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahrenkarten und Risikokarten Hochwasser-Risikomanagementpläne auf. Die Hochwasser-Risikomanagementpläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen, die durch ein HQ 100 (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; voraussichtliches Wiederkehrintervall) ausgehen, zu verringern, soweit dieses möglich und verhältnismäßig ist. Ein Hochwasser an oberirdischen Gewässern mit mittlerer Wahrscheinlichkeit ist dabei nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG ein solches Hochwasser, das ein voraussichtliches Wiederkehrintervall von mindestens 100 Jahren hat (sog. HQ 100).

Hochwasser-Risikomanagementpläne betreffen nicht nur Maßnahmen des Hochwasserschutzes, sondern beinhalten insbesondere zugleich auch Maßnahmen des Katastrophenschutzes für den Fall eines Hochwasserereignisses. Die Städte und Gemeinden spielen im Hochwasserrisiko-Management in Nordrhein-Westfalen eine zentrale Rolle. Das Hochwasserrisiko-Management ist wegen seiner Vielschichtigkeit nicht allein eine Aufgabe der Wasserwirtschaft, sondern auch eng mit der Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung und Gefahrenabwehr verknüpft. Eine besondere Bedeutung haben ebenso kommunale Entscheidungen zu städtebaulichen Entwicklungen.

Die Bezirksregierungen werden in einem gemeinsamen Arbeitsprozess mit allen zuständigen Akteuren geeignete Maßnahmen zur Verminderung des Schadensrisikos bei Hochwasser vorschlagen. Die Entscheidung, welche Maßnahme für den ersten oder nächsten Berichtszyklus in den Hochwasserrisiko-Managementplan aufgenommen wird, entscheidet die jeweils zuständige Institution, grundsätzlich also die Stadt bzw. Gemeinde.

## 7. Hochwasserschutz und Amtshaftung der Stadt/Gemeinde

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, NJW 1996, S. 3208) zur Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) ist Hochwasserschutz in Planung, Anordnung und Durchführung eine hoheitliche Aufgabe der Daseinsvorsorge. Es besteht die Pflicht der Stadt bzw. Gemeinde zur Durchführung erkennbar gebotener, durchführbarer und wirtschaftlich zumutbarer Maßnahmen. Ebenso besteht die Pflicht zum Unterlassen von Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz abträglich sind. Diese Pflichten bestehen gegenüber denjenigen, die durch ein Hochwasserereignis betroffen sein können. Zu diesem Kreis der Betroffenen gehören insbesondere Anlieger/Eigentümer von Grundstücken, die nahe an einem Fluss gelegen sind, an welchem das Hochwasserereignis eintreten kann. Es besteht demnach das Risiko der Amtshaftung einer Gemeinde aus Art. 34 GG, § 839 BGB, wenn etwa in Gebieten, für die ein Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG) durch Rechtsverordnung festgesetzt worden ist, Bauland ausgewiesen wird und es zu einem Hochwasserereignis mit Personen- oder Sachschäden kommt, weil Hochwasserschutz-Maßnahmen nicht durchgeführt worden sind. Gleiches gilt, wenn gebotene, durchführbare und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zum Hochwasserschutz für eine bereits bestehende Bebauung durch die Gemeinde nicht durchgeführt werden. Die Gemeinde trifft mithin die Pflicht, Vorsorge gegen Personen- und Sachschäden durch Hochwasserereignisse zu treffen.

Diese Vorsorge kann etwa dadurch getroffen werden, dass bauplanungsrechtlich Bauland in durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG) nicht mehr ausgewiesen wird.

Dieses ist nach § 78 Abs. 1 WHG auch grundsätzlich verboten, es sei denn, es wird auf der Grundlage des § 78 Abs. 2 WHG von dieser Behörde eine Ausnahme erteilt. Dabei ist zu beachten, dass Überschwemmungsgebiete auch für nach Baurecht bereits bebaubare bzw. bereits bebaute Grundstücke (§§ 30, 34 BauGB) festgesetzt werden können (so: BVerwG, Urteil vom 22.07.2004 – Az.: 7 CN 1.04).

Für bereits bestehende Bauwerke in Überschwemmungsgebieten muss geprüft werden, ob und welche Maßnahmen zum Hochwasserschutz geboten, durchführbar und wirtschaftlich zumutbar sind. Dieses ist stets eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Eine Amtshaftung wegen Überschwemmungsschäden kann auch eintreten, wenn eine Gemeinde ihrer Pflicht zum Gewässerausbau nicht nachkommt (§§ 67, 68 WHG, § 89 LWG NRW). Eine Gewässerausbau-Pflicht besteht grundsätzlich dann, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, wozu auch der Hochwasserschutz gehören kann. Dieses folgt auch aus den §§ 67 Abs. 2, § 68 WHG, wonach die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf und Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleichstehen. Maßnahmen des Hochwasserschutzes



durch den Ausbau von Gewässern sind mithin Daseinsvorsorge und hoheitliche Tätigkeit.

## 8. Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Im Hinblick auf Maßnahmen zum Hochwasserschutz gibt es verschiedene Ansatzpunkte:

In Betracht kommen etwa vorbeugende Maßnahmen wie z. B. die Nichtausweisung von Baugebieten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder der Bau eines Regenrückhaltebeckens bei Einleitung von Niederschlagswasser aus einem öffentlichen Regenwasserkanal in einen Fluss. Das Regenrückhaltebecken dient dann dazu, dass der Fluss durch die Einleitung des Niederschlagswassers nicht hydraulisch überlastet wird und damit der Entstehung von Überschwemmungen vorgebeugt wird. Möglich sind aber auch Maßnahmen des Gewässerausbaus (§ 67 WHG), wie etwa die Renaturierung von begradigten Gewässern (Flüsse, Bäche) durch den Wiedereinbau von „Links-Rechts-Schleifen“ in die Gewässerstruktur (den Flussverlauf). Hier liegt die wesentliche Schnittstelle zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, die in den §§ 27 bis 32 WHG sowie §§ 82 bis 84 WHG erfolgt ist. So kann zum einen durch die Renaturierung der Gewässer die Gewässerstruktur verbessert werden. Zugleich können hierdurch auch Hochwassergefahren vermindert werden. Daneben sind auch klassische Hochwasserschutzmaßnahmen (sog. technischer Hochwasserschutz) denkbar wie z. B. der Bau von Hochwasserrückhaltebecken oder der Bau von Deichen und Dämmen.

## 9. Landesförderung und Finanzierung von Maßnahmen

Das Land fördert Hochwasserschutzmaßnahmen auf der Grundlage der Förderrichtlinie „Wasserbau“ (MinBL NRW 2009, Nr. 20, S. 347 bis 368- abrufbar unter: [www.mik.nwe.de](http://www.mik.nwe.de); Rubrik: Rechtsportale/Gesetze, Verordnungen, Erlasse/Ministerialblatt). Der Fördersatz liegt im Grundsatz bei bis zu 80 % der Kosten der Maßnahme. Den verbleibenden Eigenanteil (20%) kann die Gemeinde grundsätzlich auf die durch die Maßnahme geschützten und damit bevorteilten Grundstückseigentümer umlegen (§§ 107, 108, 103 LWG NRW). Allerdings ist dieses nach den geltenden Regelungen im Landeswassergesetz NRW nicht durch eine gemeindliche Umlagesatzung oder durch einseitig von der Gemeinde festgelegte Veranlagungsrichtlinien möglich (so: OVG NRW, Beschluss vom 10.11.2010 – Az.: 15 B 1374/10 - ; VG Münster, Urteil vom 23.03.2012 – Az.: 3 K 33/11 - ; abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)). Zurzeit ist in den §§ 103, 107 und 108 LWG NRW lediglich ein sog. konsensuales Verfahren geregelt, d. h. die Stadt bzw. Gemeinde überlegt sich, wie der verbleibende Eigenanteil auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden kann, die durch die Hochwasserschutz-Maßnahme geschützt werden. Diese Umlage wird mit den Grundstückseigentümern besprochen. Kommt es nicht zu einer Einigung über Art und Weise der Umlage, so setzt die jeweils zuständige Behörde (die Bezirksregierung) einen Beitrag fest (§ 107 Abs. 1 LWG NRW i.V.m § 103 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW bzw. § 108 Abs. 5 LWG NRW).

Insoweit sind die Refinanzierungs-Vorschriften im Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) dringend überarbeitungsbedürftig, was durch die kommunalen Spitzenverbän-

de gegenüber dem Umweltministerium NRW mehrmals bereits eingefordert worden ist. Nach der Aussage des Umweltministeriums NRW ist aber mit einer entsprechenden Änderung des Landeswassergesetzes NRW nicht vor Mitte des Jahres 2014 zu rechnen.

Über die Förderrichtlinie „Wasserbau“ gibt es auch eine Maßnahmenförderung zur Verbesserung der Gewässerstruktur zur Erreichung der Zielvorgaben nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (guter ökologischer Zustand für natürliche Gewässer bzw. gutes ökologisches Potenzial für erheblich veränderte Gewässer). Auch hier ist eine Förderung von Maßnahmen bis zu 80 % möglich, wobei Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur wie z.B. die Renaturierung von begradigten Gewässern zugleich auch dem Hochwasserschutz dienen können.

Auch insoweit können die Geschäftsstellen bei der Bezirksregierungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie konsultiert werden, denn auch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur wie etwa die Renaturierung von begradigten Gewässern können im Einzelfall auch parallel den weiteren Effekt haben, dass das Hochwasserrisiko vermindert werden kann, so dass gegebenenfalls Hochwasserschutzmauern oder Deiche nicht mehr oder kleiner gebaut werden können. Insofern ist es wichtig, aufgabenübergreifend über etwaige Maßnahmen nachzudenken und nicht nur die einzelnen Aufgaben (wie z.B. den Hochwasserschutz einerseits und den Gewässerausbau andererseits) allein für sich zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Rudolf Graaff